

# Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---

---

Nr. 13

Kiel, den 19. Dezember

2008

---

---

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses (Zehntes Kirchensteueränderungsgesetz) Vom 22. November 2008	326
II.	Bekanntmachungen	
	-	
III.	Pfarrstellenausschreibungen	
	-	
IV.	Stellenausschreibungen	
	-	
V.	Personalnachrichten	
	-	

---

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

## Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses (Zehntes Kirchensteueränderungsgesetz)

Vom 22. November 2008

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung der Kirchensteuerordnung

Die Kirchensteuerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1996 (GVOBl. S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Neunten Kirchensteueränderungsgesetzes vom 29. September 2007 (GVOBl. S. 290) sowie durch Abschnitt 2 Artikel 10 des Kirchengesetzes zur Neuordnung des leitenden geistlichen Amtes vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 266), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 3 wird als neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, ist Absatz 3 nicht anzuwenden. Kapitalerträge unterliegen insoweit nur dann der Kirchensteuer, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses eine Kirchensteuerpflicht besteht.“

2. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Wörter „Einkommen-(Lohn-)steuer“ durch die Wörter „Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Begrenzung auf einen bestimmten Bruchteil des zu versteuernden Einkommens ist ausgeschlossen, soweit in der Einkommen-(Lohn-)steuer im Sinne des Satzes 1 Einkommen-(Lohn-)steuer enthalten ist, die auf Einkünfte oder Beträge zurückzuführen ist, die nicht Bestandteil des zu versteuernden Einkommens im Sinne des Satzes 1 sind.“

b) Nach Absatz 4 wird als neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die in Höhe eines Prozentsatzes der Kapitalertragsteuer zu erhebende Kirchensteuer wird im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren nach der Kapitalertragsteuer bemessen. § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes ist anzuwenden. Wird die Kirchensteuer nicht von der oder dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten, erfolgt eine Veranlagung nach § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes. Die Kirchensteuer bemisst sich insoweit nach der nach dem gesonderten Einkommensteuertarif ermittelten Einkommensteuer.“

4. Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d. Nach den Wörtern „§ 6 Absatz 1“ werden ein Komma eingefügt und die Wörter „oder 2“ durch die Wörter „2 oder 5“ ersetzt.

b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) wenn die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird, nach der Bemessungsgrundlage nach § 6 Abs. 5, oder wenn eine Veranlagung nach § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergeset-

zes erfolgt, nach der Hälfte der gemeinsamen Bemessungsgrundlage nach § 6 Abs. 5 Satz 3;“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „§ 6 Absatz 1“ ein Komma eingefügt und die Wörter „oder 2“ durch die Wörter „2 oder 5“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Buchstabe a werden die Wörter „der Grundtabelle“ durch die Wörter „des Einkommensteuer-Grundtarifs“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Absatzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer aus der Berechnung auszuscheiden und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen. Entsprechendes gilt für die Veranlagung nach § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes.“

e) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer oder zur nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelten Einkommensteuer erhoben, ist § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.“

### Artikel 2 Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

Der Kirchensteuerbeschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1996 (GVOBl. S. 257, 262), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Neunten Kirchensteueränderungsgesetzes vom 29. September 2007 (GVOBl. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Einkommen-(Lohn-)steuer“ durch die Wörter „Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Einkommen-(Lohn-)steuer“ durch die Wörter „Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Absatz 1“ die Wörter „und Absatz 5“ eingefügt und die Wörter „Einkommen-(Lohn-)steuer“ durch die Wörter „Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer“ ersetzt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird, darf der Mindestbetrag nach Absatz 1 nicht erhoben werden.“

2. In § 7 Abs. 3 werden die Wörter „Einkommen-(Lohn-)steuer“ durch die Wörter „Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Ermächtigung**

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, die Kirchensteuerordnung und den Kirchensteuerbeschluss in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 22. November 2008 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Rendsburg, den 22. November 2008

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Bischof

Az.: 7000-2 – F vH / FS Pl / FS Hm / FS Soe –

\*

**Staatliche Genehmigung**

Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 5. Dezember 2008 – Az.: VI 312 – das vorstehend abgedruckte Kirchengesetz genehmigt.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg – Senatskanzlei – hat mit Schreiben vom 2. Dezember 2008 – das vorstehend abgedruckte Kirchengesetz nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 218), und Artikel 13 Absatz 2 des Vertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 29. November 2005 (HmbGVBl. 2006 S. 429) genehmigt.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat mit Schreiben vom 16. Dezember 2008 – Az.: 24.1-54063/15 – das vorstehend abgedruckte Kirchengesetz gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 396) genehmigt.

Nordelbisches Kirchenamt  
von Heyden

Az.: 7000-2 – F vH / FS Pl / FSHm / FS Soe

---

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –  
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:  
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.  
Mail: info@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt  
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B  
Deutsche Post AG – Ertgelt bezahlt